

Salzlandsparkasse

Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	5
1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
1.4	Medium der Offenlegung	6
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	7
2.1	Angaben zu den Schlüsselparametern	7
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abkürzungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern.....7



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
NSFR	Net Stable Funding Ratio (erforderliche stabile Refinanzierung)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Salzlandsparkasse alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Salzlandsparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Salzlandsparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Salzlandsparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:



- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt, um vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte zu schützen. Daher wurden kundenbezogene Informationen in den offengelegten Verträgen zu Sparkassenbriefen (s. Anlage 1 und 2) geschwärzt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Salzlandsparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Salzlandsparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Salzlandsparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Salzlandsparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegungspflicht

Die Salzlandsparkasse gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden jährlich auf der Homepage der Salzlandsparkasse veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Salzlandsparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu den Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 – Offenlegung von Schlüsselparametern

In Mio. EUR		31.12.2022	31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	298	282
2	Kernkapital (T1)	298	282
3	Gesamtkapital	363	334
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	1.921	1.730
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	15,4900	16,3100
6	Kernkapitalquote (%)	15,4900	16,3100
7	Gesamtkapitalquote (%)	18,8900	19,3000
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,0000	3,0000
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,6900	1,6900
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,2500	2,2500
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,0000	11,0000
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,5000	2,5000
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,0000	0,0000
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,0200	0,0000
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,0000	0,0000
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000

EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,0000	0,0000
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,5200	2,5000
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	13,5200	13,5000
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,2400	8,0600
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	2.932	2.747
14	Verschuldungsquote (%)	10,1500	10,2700
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,0000	0,0000
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,0000	0,0000
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,0000	0,0000
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,0000	3,0000
Liquiditätsdeckungsquote			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	369,61	390,16
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	231,93	180,84
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	47,24	49,70
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	184,69	131,15
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	202,5167	301,9267
Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	2.756,88	2.681,54
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.232,26	2.074,84
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	123,5016	129,2404

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (363 Mio. EUR) der Salzlandsparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich aus dem harten Kernkapital (298 Mio. EUR), dem zusätzlichen Kernkapital (0 Mio. EUR) und dem Ergänzungskapital (65 Mio. EUR) zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2021 um 16 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der Zuführung einbehaltener Gewinne und 340g-Reserven im Rahmen des Jahresabschluss 2021.

Die Verschuldungsquote sinkt zum 31.12.2022 auf 10,15%, wobei der Rückgang auf den Anstieg der Gesamtrisikomessgröße um 180.096 TEUR zurückzuführen ist.

Die Liquiditätsdeckungsquote (202,5167%) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Rückgang der LCR von 301,9267 zum 31.12.2021 auf 202,5167 zum 31.12.2022 ist auf eine zeitweise Ausdehnung der Wertpapierleihegeschäfte und somit geringeren Anrechnung von liquiden Aktiva in 2022 zurückzuführen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (123,5016%) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% ab dem 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Rückgang der NSFR von 129,2404 zum 31.12.2021 auf 123,5016 zum 31.12.2022 ist auf eine zeitweise Ausdehnung der Wertpapierleihegeschäfte und somit geringeren Anrechnung von liquiden Aktiva in 2022 zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Salzlandsparkasse die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Salzlandsparkasse, 12.07.2023

Gesamtvorstand

Hans-Michael Strube

Michael Haßkerl